

Anmerkungen zur Weimarer Reichsverfassung

Wichtig für die Einordnung der Weimarer Verfassung in die historische Entwicklung ist der Vergleich mit der Oktoberverfassung von 1918. Der Vergleich zeigt, dass trotz revolutionärer Umbrüche von einer kontinuierlichen Transformation gesprochen werden kann. Auch personell bedeutete die Revolution keinen scharfen Einschnitt. Der Kaiser ging, seine Generäle blieben, hat man später gesagt. Aber nicht nur Offiziere wurden nicht entlassen, sondern auch Minister, Beamte und Richter. Sie blieben als „Fachleute“ im Amt, so dass eine ungebrochene Verwaltungskontinuität gewahrt war. Zwar hatten sie kein politisches Mitspracherecht, aber Offizierskorps, Beamtenschaft und unabsetzbare Richterschaft waren in ihrer sozialen Mentalität und ihren Wertvorstellungen vom Kaiserreich geprägt, was bei vielen Gerichtsurteilen dazu führte, dass die Justiz für rechte Positionen Partei nahm. Daher kann man sagen, dass diese „politische Justiz“ erheblichen Anteil am Scheitern der Republik hatte.

Die Nationalversammlung nahm die Reichsverfassung mit 262 (SPD, DDP, Zentrum) gegen 75 Stimmen (DNP, DVP, Bayrischer Bauernbund, USPD) an. Je ein Abgeordneter des Zentrums bzw. der Bayrischen Volkspartei hatte mit der Opposition gestimmt bzw. sich der Stimme enthalten. Aus diesem Abstimmungsverhalten könnte man schließen, dass die große Mehrheit der Abgeordneten für diese Verfassung war. Doch dieser Eindruck trügt, denn von den insgesamt 421 Abgeordneten waren 82 der Abstimmung ferngeblieben. 65 Abgeordnete fehlten allein von den Koalitionsparteien. Sogar von der SPD blieben 43 Abgeordnete der Abstimmung fern. Das entsprach mehr als einem Viertel der Fraktion. Rechnet man die Enthaltung und die Ablehnung dazu (ein BVP- und ein Zentrumsabgeordneter), dann haben 67 Abgeordnete der Weimarer Koalition der Verfassung ihre Zustimmung nicht gegeben. Das ließ schon damals auf mangelndes Verfassungsbewußtsein schließen.

Zur Weimarer Reichsverfassung gehörte auch die verfassungsrechtliche Gleichstellung der Frauen. Im November 1918 hatten die Frauen das aktive und passive Wahlrecht erhalten und waren auch im politischen Sinne mündig geworden. Damit war ein Ziel der Frauen erreicht, für das sie sich in den Jahren 1900 bis 1920 in der Frauenbewegung zusammengeschlossen hatten. In der Versagung des Stimmrechtes hatten viele Frauen die schwerwiegendste Diskriminierung gesehen. Die Reichsverfassung hat dann die staatsbürgerliche und familienrechtliche Gleichstellung mit dem Mann „grundsätzlich“ verkündet. Die war im Hinblick auf die Leistungen und Belastungen der Frauen in den Jahren 1914 bis 1918 unumgänglich geworden, zumal sie durch die doppelte Arbeit im Haushalt und in der Rüstungsfabrik den Krieg doppelt zu spüren bekommen hatten. Während des Krieges hatten sie Tätigkeiten ausgeübt, die früher nur Männern vorbehalten gewesen waren. Das hatte ihr Selbstbewusstsein gestärkt, da sie zeigen konnten, dass sie zu diesen Arbeiten in der Lage waren. Aber in den Verfassungsbestimmungen drückte sich mehr eine Absicht als eine Verfassungswirklichkeit aus. Denn in den Parlamenten blieben die Frauen unterrepräsentiert, und für jede Tätigkeit, die ihre Hausfrauen- und Mutterrolle überschritt, brauchten sie – wie es das Bürgerliche Gesetzbuch weiterhin vorschrieb – die Zustimmung des Ehemannes. So fehlte es in den folgenden Jahren nicht an Versuchen, die Frauen wieder aus dem Erwerbsleben zu verdrängen. Durch die Demobilisierungsverordnung vom März 1919 und Januar 1920 musste Frauen, deren Männer ein festes Einkommen hatten, ihren Arbeitsplatz für die zurückkehrenden Männer freimachen. Auch der öffentliche Dienst orientierte sich nicht an den Verfassungspostulaten, sondern mehr am traditionellen Frauenbild. In den wirtschaftlichen Krisen von 1923 und 1932 wurden Frauen entlassen, um Männern Platz zu machen. Diese Diskrepanzen wurden den Frauen zunehmend bewusst.